

UIP GCU WORKING GROUP

Änderungen und Ergänzungen zum AVV Antragsformular

Anlage 7 AVV – Regelungen zur Rücksendung von Radsätzen und Ersatzteilen und Haftung für fehlende Ersatzteile

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
A.Brozy	08/02/2022	Anl. 7, allgemeine Grundsätze, Teil A u. C	Neuerstellung
A.Brozy	29/03/2022	Anl. 7, allgemeine Grundsätze, Teil A u. C	Diskussion u. Aktualisierung
Beschluss AG Instandhaltung	31/01/2023	Anl. 7, allgemeine Grundsätze, Teil A u. C	Gemäß Protokoll der AG Instandhaltung 01.2023
Beschluss SG WV	28/02/2023	Anl. 7, allgemeine Grundsätze, Teil A u. C	Zustimmung; gemäß Protokoll der SG WV 02.2023
Beschluss GK AVV	07/06/2023	Anl. 7, allgemeine Grundsätze, Teil A u. C	Zustimmung des GK AVV

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeiten Zahlen zur Bemessung der Grössenordnung des Problems): Die Anlage 7 des AVV regelt den Umgang mit Ersatzteilen. <u>Allgemeine Grundsätze</u> Punkt 1.8 regelt, dass Ersatzteile einbaufertig zu liefern sind und mit dem zu reparierenden Wagen kompatibel sein müssen. <u>Teil A</u> Punkt 3 enthält Vorgaben für das Radsatzhandling. Die Punkte 3.1.1 und 3.1.2 enthalten Vorgaben zur Anforderung und Rücklieferung von Radsätzen. Die Punkte 3.1.3 und 3.1.4 enthalten detaillierte Vorgaben zur Kennzeichnung rückgelieferter Radsätze und zur Haftung im Falle nicht rückgelieferter Radsätze. <u>Teil C</u> Die Punkte 6 und 7 enthalten nur grundsätzliche Vorgaben für die Anforderung und Rücksendung von sonstigen Ersatzteilen.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist: <u>Allgemeine Grundsätze</u> Punkt 1.8 enthält keine Regelung, dass bei mehreren zu reparierenden Wagen sichergestellt sein muss, dass die Ersatzteile dem richtigen Wagen zugeordnet werden müssen. <u>Teil A</u> In Teil A fehlen Vorgaben zur Anwendung sonstiger Transportreferenzen, die für die Zuordnung der Rücklieferung bei den Haltern erforderlich sind und gemäß den Allgemeinen Grundsätzen Ziffer 1.4 durch den Halter auf dem Muster H/H^R anzugeben sind. <u>Teil C</u> In Teil C fehlen im Vergleich zu Teil A detaillierte Vorgaben zur Kennzeichnung rückgelieferter sonstiger Ersatzteile. Die Regelungen unter Punkt 7.3 zur Entschädigung für nicht rückgelieferte sonstige Ersatzteile verweisen auf frachtvertragliche Bestimmungen. Der Halter ist nicht Vertragspartner bei Rücklieferungen, daher sind diese Vorgaben ungeeignet, um eine Entschädigung auf Basis AVV zu regeln.</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann: Der AVV-Anlage 7 regelt die Beistellung von Ersatzteilen und Radsätzen durch den Halter im Rahmen von Reparaturen, die vom EVU durchgeführt werden. Im Sinne eines ganzheitlichen Prozesses sollte auch die Rücklieferung der Defektteile sowie die Entschädigung im Falle fehlender Rücklieferungen eindeutig in der Anlage 7 für alle Ersatzteile und Radsätze gleich geregelt sein.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist: Die vorgeschlagene Änderung bildet einen einheitlichen Prozess für das Handling von Radsätzen und sonstigen Ersatzteilen sowie die Entschädigung für nicht rückgelieferte Radsätze und sonstige Ersatzteile.</p>

<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt: Siehe Punkt 4</p>	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch): Betrieb: 4 – Die Ersatzteilverfügbarkeit wird durch einen verbesserten Rückgabeprozess erhöht. Kosten: 4 – Die Kosten für nicht zurückgelieferte defekte Ersatzteile werden den Verantwortlichen korrekt zugewiesen. Verwaltung: 3 – Die Zuordnung von Rücklieferungen wird durch eindeutige Referenzen erleichtert Interoperabilität: 1 – Keine Auswirkung Sicherheit: 1 – Keine Auswirkung Wettbewerbsfähigkeit: 2 – Positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit durch einen insgesamt verbesserten Prozess, der sich aus positiven Auswirkungen auf Betrieb, Kosten und Verwaltung ergibt</p>
--	---

7.- Textvorschlag

Farbcodierung der Änderungen:

Schwarz: Aktueller Text (bleibt unverändert, zu Referenzzwecken enthalten)

Rot: neuer Text

Blau: (kann durchgestrichen sein): zu löschendem Text

Anlage 7

Allgemeine Grundsätze

1.8 Die Ersatzteile sind einbaufertig zu liefern und müssen mit dem zu reparierenden Wagen kompatibel sein. **Sind mehrere Wagen beschädigt ist sicherzustellen, dass die gelieferten Ersatzteile jeweils den korrekten Wagennummern zugeordnet werden.**

Teil A

[...]

3. Verfahren zum Radsatzhandling

[...]

3.1.2 Der Wagenhalter hat den angeforderten Radsatz so rasch als möglich an die Lieferadresse zu senden. Er muss dem verwendenden EVU **unter Verwendung des Muster H^R** die **Rücklieferadresse und alle für die Zuordnung der Rücklieferung relevanten Referenzen (z.B. Lieferscheinnummer)** für den beschädigten Radsatz bekannt geben.

3.1.3 Die Wagennummer muss auf dem beschädigten Radsatz (Innenseite der Radscheiben) nach dem Ausbau unverwischbar angeschrieben werden.

3.1.4 Der beschädigte Radsatz muss innerhalb von 6 Wochen nach Ausbau **unter Angabe der Wagennummer und der gegebenenfalls vom Halter auf dem Muster H^R** vorgegebenen Referenzen bei der nach 3.1.2 im Muster H^R angegebenen **Rücklieferadresse** eintreffen. Geht der Radsatz beim Halter in dieser Frist nicht ein, so hat er das verwendende EVU mit einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu mahnen. Geht der Radsatz auch in dieser Nachfrist nicht ein, so ist der Wiederbeschaffungswert vom verwendenden EVU an den Wagenhalter zu bezahlen.

[...]

Teil C

7. Rücksendung beschädigter sonstiger nicht austauschbarer Ersatzteile

7.1 Ausgebaute beschädigte Teile geringeren Wertes (z.B. Federlaschen, Schaken usw.), werden nicht zurückgesandt. Ein Wertausgleich findet nichtstatt.

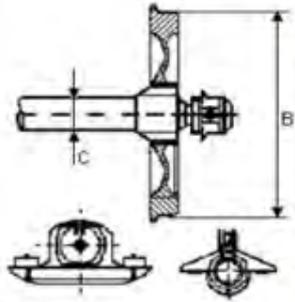
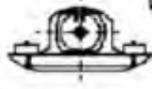
7.2 Die übrigen ausgebauten beschädigten Teile werden nur auf Verlangen des Halters zurückgesandt. **Der Wagenhalter muss dem verwendenden EVU unter Verwendung des Muster H die Rücklieferadresse und alle für die Zuordnung der Rücklieferung relevanten Referenzen für die beschädigten Teile bekannt geben.**

~~7.3 Geht das Ersatzteil beim Empfänger nicht ein, so richtet sich die Entschädigungshöhe nach den jeweiligen Frachtvertraglichen Bestimmungen.~~

7.3 Die Wagennummer muss dem beschädigten Ersatzteil nach dem Ausbau durch eine geeignete Kennzeichnung eindeutig zuzuordnen sein.

7.4 Das beschädigte ausgebaute Ersatzteil muss innerhalb von 6 Wochen nach Ausbau unter Angabe der Wagennummer und der gegebenenfalls vom Halter auf dem Muster H vorgegebenen Referenzen bei der nach 7.2 im Muster H angegebenen Rücklieferadresse eintreffen. Geht das beschädigte Ersatzteil beim Halter in dieser Frist nicht ein, so hat er das verwendende EVU mit einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu mahnen. Geht das beschädigte Ersatzteil auch in dieser Nachfrist nicht ein, so ist der Wiederbeschaffungswert vom verwendenden EVU an den Wagenhalter zu bezahlen.

Muster H^R

Ausstellendes EVU (LOGO)	<h2 style="margin: 0;">Muster H^R Nr. _____</h2>					
Wagen Nr: <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 30px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>	Erstellt am: _____					
Schadenprotokoll Nr: _____						
Halter : _____	Fax Nr.: _____ Email : _____					
Anmerkungen: _____						
Zustand aller Radsätze des Wagens - für den(die) unbeschädigten Radsa(ä)tze, bitte nur die Felder "POS" und "B" ausfüllen						
Pos	T/M	B gemessen	C	Monoblock ja / nein	Radsatztyp	Radsatznummer des beschädigten Radsatzes
Pos: Einbaort des Radsatzes im Wagen gemäss bestehender Kennzeichnung. Wenn keine Kennzeichnung vorhanden ist, von einem beliebigen Wagenende zählen.						
Anzahl der beschädigten Radsätze: _____						
		Ausbaugrund T/M : Immer bei Radsatznummer angeben				
		1.2.2 Thermische Überbeanspruchung 1.3.2 Radverschleiss (Lauffläche) 1.3.3 Flachstellen 1.3.4 Materialauftragung 1.3.5 Löcher / Ausbröckelungen 1.5.1 Schaden an Radscheibe 1.6.1 Schaden an Radsatzwelle 1.7.2 Unrundes Rad			1.8.1.1 Lagergehäuse undicht 1.8.1.2 Fettaustritt 1.8.3 Heissläufer (Lager) 1.8.4 Verschleißplatte verschoben oder fehlt 7.1.7 Überladung (Angabe der Überschreitung) 8.1.1 Entgleisung Sonstiges :	
Adressen:	Kontaktadresse: _____	Lieferadresse: _____				
_____		Bahnhofscode: <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>				
_____		_____				
Tel: _____		und Referenzen: _____				
Fax: _____		mögliche Anlieferbedingungen: _____				
Email: _____		_____				
Angebote: _____	Seite 2 beachten					
Datum: _____	Unterschrift: _____					
Stempel der Firma: _____					_____	
Bitte alle Angaben in Druckschrift auszufüllen						
Muster H ^R						Seite 1